

damit drohen, sich mit einer Klage über den Erzbischof an den König zu wenden. Also nicht der Papst, sondern der König wird als Appellationsinstanz angesehen in dieser doch zweifellos geistlichen Materie. Die Drohung zeigte ihre Wirkung, die Zeugen des Elekten werden aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen – Verwandtschaft, Abhängigkeit, Mittäterschaft –, Maraldus wird abgesetzt und auch noch wegen Kontumaz verurteilt. Zweien der Mittäter wird dagegen gnadenhalber ihre Pfründe zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auch weiterhin überlassen¹⁵⁵. Der Versuch Wilhelms II., die päpstliche Gerichtsbarkeit einzuschränken, scheint mir in diesem Fall noch deutlicher zu sein als bei den Auseinandersetzungen zwischen Nardò und Gallipoli, wo sich der König nur an eine päpstliche Delegation anzuschließen versuchte. Die Zustimmung des Episkopats zur königlichen Politik ist offenkundig.

Im Oktober 1188 beurkundet Wilhelm II. die Beilegung des Streites zwischen Bischof Stephan von Patti und dem königlichen Kaplan, *magister* Benedikt, um verschiedenen Besitz. Hier hatten die Parteien zunächst einen Rechtsstreit eingeleitet und in einem späteren Stadium den König gebeten, einen Vergleich zuzulassen, der dann sogar von Wilhelm II. bestätigt und beurkundet wurde. Über die Gründe für die plötzliche Vergleichsbereitschaft wird im Text des Diploms leider nichts ausgesagt. Die Notwendigkeit der königlichen Zustimmung erhellt aus einem später in den Konstitutionen von Melfi formulierten Prinzip (I 105): *post contestationem vero litis habitam sine licentia curie hoc (sc. transactiones inire) partibus inbibemus*, wonach also die Parteien im Zivilprozeß nach der Litiskontestation für einen Vergleich der Zustimmung des Gerichtsherrn bedurften. Unsere Urkunde legt den Schluß nahe, daß in dieser Konstitution die spätnormannische Praxis kodifiziert wurde, daß es also einen ähnlichen Strafanspruch der königlichen Kurie bereits unter Wilhelm II. gegeben hat und deswegen in diesem Fall die Zustimmung des Herrschers zu dem Vergleich eingeholt werden mußte¹⁵⁶. Natürlich konnte auch die Beteiligung eines königlichen Kaplans eine gewisse Rolle spielen für die Mit-

¹⁵⁵) Enz. 130*. Vgl. Kamp, Kirche und Monarchie S. 640. Der Text der Sentenz: Codice diplomatico Barese 1, 103–107.

¹⁵⁶) B. 240 ohne Daten = Enz. 158: *demum postquam hinc inde fuit super questione ipsa diutius actitatum et allegationes multe propositae, utraque pars sublimitati nostre multa precum instantia supplicavit, ut concederemus eis licere causam ipsam concordia potius quam iudicio terminari*. Dilcher, Gesetzgebung (wie Anm. 111) S. 424 kennt dieses Beispiel nicht. Vgl. auch ebd. S. 302 zur Zahlung an den Richter beim Abschluß eines Vergleichs.